

Satzung

**der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid über die Grenzen des im Zusammenhang
bebauten Ortsteils
Schöneshof**

Aufgrund des § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8. 1976 (BGBl. I S. 2256, berichtigt S. 3617), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) in Verbindung mit den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 594) hat der Rat der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid in seiner Sitzung am 18. Mai 1983 für die Ortslage Schöneshof die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils beschlossen.

§ 1

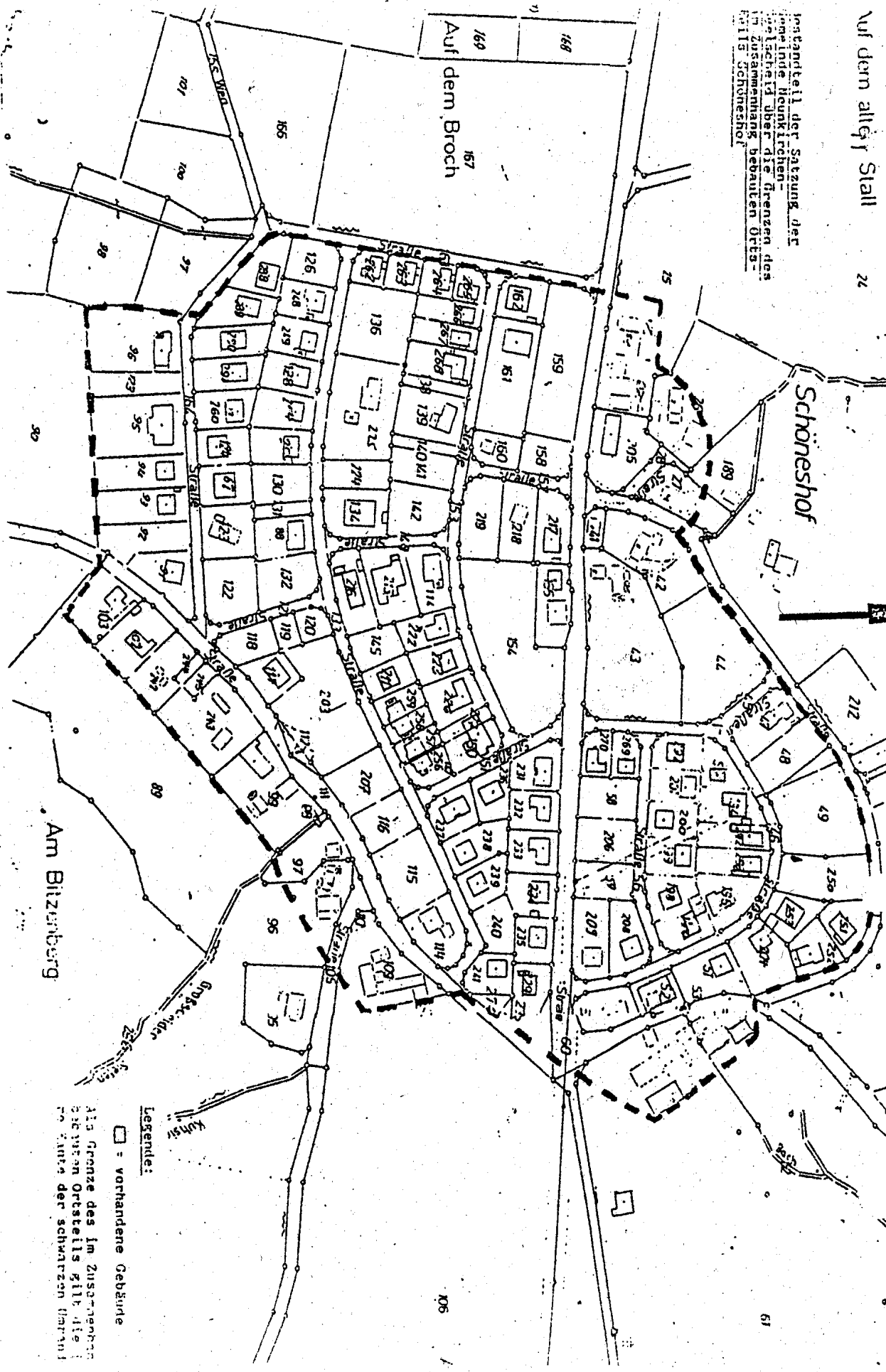
Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Schöneshof werden gemäß den im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt für die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid in Kraft.

Restanteil der Satzung der
 Gemeinde Neunkirchen
 der Gemeinde über die Grenzen des
 im Zusammenhang bebauten Orts-
 teils Schönhof



Als Grenze des im Zusammen-
 hang bebauten Orts-
 teils gilt die
 schwarze Linie

Legende:
 □ = vorhandene Gebäude